



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

30.05.2022

Nr. 35/2022

Seite 372 – 377

Prüfungsordnung für die weiterbildenden Hochschulzertifikatskurse Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der FH Münster vom 30. Mai 2022



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

**Fachbereich
Bauingenieurwesen**

Prüfungsordnung für die weiterbildenden Hochschulzertifikatskurse Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der FH Münster vom 30. Mai 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 1 und Abs. 4 und 64 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der FH Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:



§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die folgenden weiterbildenden Hochschulzertifikatskurse des Fachbereichs Bauingenieurwesen der FH Münster:

- Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken Modul 1 Grundlagen Recht
- Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken Modul 2 Grundlagen Wirtschaft
- Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken Modul 3 Grundlagen Technik
- Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken Modul 4 Öffentliches Baurecht
- Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken Modul 5 Projektentwicklung
- Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken Modul 6 Vergabe- und Vertragsmodelle am Bau
- Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken Modul 7 Architekten- und Ingenieurrecht
- Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken Modul 8 VOB Teile B und C

§ 2

Ziel des weiterbildenden Hochschulzertifikatskurses /der weiterbildenden Hochschulzertifikatskurse; Hochschulzertifikat

- (1) Die weiterbildenden Hochschulzertifikatskurse der FH Münster dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen und wenden sich an Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen oder entsprechend qualifizierte und erfahrene Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker.
- (2) Die weiterbildenden Hochschulzertifikatskurse gemäß § 1 sollen den Teilnehmenden auf der Grundlage der im Studium oder der Berufsausbildung und für den jeweiligen Zertifikatskurs einschlägigen Berufstätigkeit erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen vermitteln.
- (3) Die weiterbildenden Hochschulzertifikatskurse gemäß § 1 schließen jeweils mit einem Hochschulzertifikat gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 HG NRW ab.



§ 3

Zugangsvoraussetzungen

An den weiterbildenden Hochschulzertifikatskursen gemäß § 1 kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium im Studienfach/-bereich Bauingenieurwesen, der Architektur, des Fachingenieurs oder Facility Managers, der Rechtswissenschaften (Jura), der Wirtschaftswissenschaften (VWL/BWL) oder einer verwandten Fachrichtung abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im für den Hochschulzertifikatskurs / die Hochschulzertifikatskurse einschlägigen Beruf erworben hat.

§ 4

Struktur des weiterbildenden Hochschulzertifikatskurses / der weiterbildenden Hochschulzertifikatskurse, Leistungspunkte

- (1) Die weiterbildenden Hochschulzertifikatskurse gemäß § 1 sind modularisiert und umfassen einschließlich der kursbegleitenden Prüfungen und/oder Leistungsnachweise ein Kursvolumen von 5 Leistungspunkten (LP). Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit Point (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (2) Die Leistungspunkte werden nach erfolgreich bestandener/en Prüfung/en und/oder Leistungsnachweisen gemäß § 5 vergeben.
- (3) Die Struktur (Module und Lehrveranstaltungen) der weiterbildenden Hochschulzertifikatskurse gemäß § 1 sowie die zugeordneten Kreditpunkte sind in der Anlage aufgeführt.

§ 5

Kursbegleitende Prüfungen, Leistungsnachweise

- (1) Der erfolgreiche Abschluss der weiterbildenden Hochschulzertifikatskurse gemäß § 1 setzt das Bestehen der zugehörigen Prüfungsleistungen und/oder Leistungsnachweise im Rahmen der zugehörigen Module (s. Anlage) voraus. Durch die Prüfungsleistung/en soll die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit anerkannten Methoden des Faches erkennen und lösen kann. Prüferin oder Prüfer sind grundsätzlich die den Hochschulzertifikatskurs bzw. die zugehörigen Module durchführenden Lehrenden.
- (2) Für die Organisation der kursbegleitenden Prüfung/en bestellt der zuständige Fachbereichsrat bzw. Rat der ZWE oder das durch diesen Rat legitimierte Gremium eine Prüfungsbeauftragte oder einen Prüfungsbeauftragten. Die oder der Prüfungsbeauftragte achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Die oder der



Prüfungsbeauftragte gibt rechtzeitig für die kursbegleitende/n Prüfung/en gemäß Abs. 1 deren Form, Bearbeitungszeit oder die Dauer sowie den Umfang im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer bekannt.

- (3) Die kursbegleitende/n Prüfung/en können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Im Übrigen gilt für die kursbegleitende/n Prüfung/en der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) in seiner jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

§ 6

Hochschulzertifikat

- (1) Ein weiterbildender Hochschulzertifikatskurs gemäß § 1 ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die kursbegleitende/n Prüfung/en gemäß § 5 bestanden wurde/n.
- (2) Nach Abschluss des weiterbildenden Hochschulzertifikatskurses gemäß § 1 erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der kursbegleitenden Prüfung/en ein Hochschulzertifikat gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 HG NRW, das von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs bzw. der Leiterin oder dem Leiter der Zertifikatskurse (Studiengangsleitung LLM) oder der dafür beauftragten Person unterschrieben wird.
- (3) Legt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer keine/nicht alle zugehörigen Prüfungen ab oder besteht sie oder er die Prüfung/en ganz oder teilweise nicht, kann ihr oder ihm auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden, die den Titel, den Umfang und den wesentlichen Inhalt des Kurses enthält, wenn sie oder er mindestens 80 % der Veranstaltungen des weiterbildenden Hochschulzertifikatskurses besucht hat.



§ 7 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung für die weiterbildenden Hochschulzertifikatskurse Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken (gemäß § 1) an der FH Münster tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Hinweis: Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen der FH Münster vom 07. April 2022.

Münster, den 30. Mai 2022

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann

Anlage

Hochschulzertifikatskurs	Module	Prüfungsleistungen (regelmäßige Form)	Leistungspunkte (LP) gesamt
Hochschulzertifikatskurs Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken Modul 1	Modul 1 Grundlagen Recht	Klausur oder mündliche Prüfung	5 LP
Hochschulzertifikatskurs Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken Modul 2	Modul 2 Grundlagen Wirtschaft	Klausur oder mündliche Prüfung	5 LP
Hochschulzertifikatskurs Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken Modul 3	Modul 3 Grundlagen Technik	Klausur oder mündliche Prüfung	5 LP
Hochschulzertifikatskurs Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken Modul 4	Modul 4 Öffentliches Baurecht	Klausur oder mündliche Prüfung	5 LP
Hochschulzertifikatskurs Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken Modul 5	Modul 5 Projektentwicklung	Klausur oder mündliche Prüfung	5 LP
Hochschulzertifikatskurs Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken Modul 6	Modul 6 Vergabe- und Vertragsmodelle am Bau	Klausur oder mündliche Prüfung	5 LP
Hochschulzertifikatskurs Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken Modul 7	Modul 7 Architekten- und Ingenieurrecht	Klausur oder mündliche Prüfung	5 LP
Hochschulzertifikatskurs Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken Modul 8	Modul 8 VOB Teile B und C	Klausur oder mündliche Prüfung	5 LP